

Merkblatt für Aufsichtspersonen der SSG Rheingönheim

§ 10 A WaffV

Voraussetzung für Aufsichtspersonen

Mindestalter : 18 Jahre (§ 10 A WaffV)

Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG – neu)

Persönliche Eignung (§ 6 WaffG – neu)

Sachkunde (§ 7 WaffG – neu)

Einmalige Überprüfungen vor Beginn (ordnungsgemäßen Zustand)

- Ist der Aushang / für zugelassene Waffen und Munition vorhanden ?
- Ist die Schießstandordnung des DSB ausgehängt ?
- Wo befinden sich Feuerlöscher, Notausgänge und die Fluchtwege ?
- Wo befindet sich das nächste amtberechtigte Telefon mit Notrufnummern?
- Wo befindet sich das „Erste Hilfe- Kasten“ ?
- Bin „Ich“ als Standaufsicht heute und jetzt eingetragen ?

Rechte und Pflichten der Aufsichtsperson

1. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat das Schießen in der Schießstätte *ständig zu beaufsichtigen* (§ 11 A WaffV)

- *Ständiges Beaufsichtigen* bedeutet, dass sich die Aufsicht *permanent* in den Schützenständen, also *direkt bei den Schützen aufhält* und vor allem den Raum *nicht* verlässt. Ist dies aus zwingenden Gründen trotzdem nötig, muss die Aufsicht an eine andere berechnigte Person übergeben werden.

2. Standaufsichten sind gegenüber den anwesenden Schützen weisungsbefugt. Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen.

Wer eine begründete Anordnung einer Aufsichtsperson nicht befolgt, handelt ordnungswidrig.
(§ 34 Nr. 10 A WaffV)

3. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Recht und die Pflicht, **wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig ist**, das Schießen einzustellen und gegebenenfalls den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Das Kommando lautet: „Das Schießen bitte einstellen die Waffe(n) entladen und verwahren!“

Wenn eine Aufsicht eine solche Anordnung - vorsätzlich - unterlässt, handelt sie ordnungswidrig.
(§ 34 Nr. 9 A WaffV)

4. Es ist zu überwachen, dass nur Schusswaffen/Munition bzw. Anschlagarten Verwendung finden, für die der Stand zugelassen ist. (§ 15 / § 27 WaffG) und (§ 7 u. 9 A WaffV) (§ 6 A WaffV)

5. Das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand ist zu untersagen, wenn Schützen erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehen, bzw. durch ihr Verhalten den sicheren und reibungslosen Ablauf stören. (*Schießstandordnung DSB*) / (§ 34 (9) u. § 34 (10) A WaffV)

6. **Im Rahmen der offiziellen Öffnungszeiten, darf eine zur Aufsichtsführung eingeteilte Person schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.** (*Schießstandordnung DSB*) (§ 11 (3) A WaffV)

7. Soweit Kinder und Jugendliche am Schießen teilnehmen, müssen Aufsichten für deren Obhut besonders qualifiziert sein. (Jugendbasislizenz) (**SpO 0.6.1.6.1**)

8. **Die Sauberkeit und Ordnung auf dem Stand haben die Aufsichten zu überwachen! Der Aufenthalt von Kleinkindern und Tieren, sowie der Genuss von Alkohol und Rauchen ist am Schießstand verboten! Handys sind während des Wettkampfs abzustellen !** (**SpO 0.2.12.2**)

Verhalten bei einem Unfall

bei evtl. Unfällen sind sofort die nötigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten: Erste Hilfe, Notruf, Feuerwehr, sofort den Vorstand (Oberschützenmeister) zu verständigen.